

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>I. Geltungsbereich</p> <p>II. Allgemeines</p> <p>1 Laufende Leistungen zum Unterhalt</p> <p>1.1 Regelmäßig wiederkehrender Bedarf</p> <p>1.2 Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege</p> <p>1.3 Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung für Pflegeeltern</p> <p>1.4 Vollzeitpflege mit erweitertem pädagogischen Förderbedarf</p> <p>1.5 Familiäre Bereitschaftspflegestelle (FBB)</p> <p>2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen</p> <p>a) Besondere Anlässe</p> <p>b) Bekleidung</p> <p>c) Berufsausbildung</p> <p>d) Beschaffung von Mobiliar - Erstausrüstung bei Neuaufnahme und Ersatzbeschaffung</p> <p>e) Übernahme von Elternbeiträgen für Kita/Hort</p> <p>f) Fahrzeuge und Führerschein</p> <p>g) Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen</p> <p>h) Ferien-/Urlaubsmaßnahmen</p> <p>i) Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten</p> <p>j) Lernförderung</p> <p>k) Lernmittel und Schulbedarf</p> <p>l) Sonstiges</p> <p>m) Verselbstständigung</p>	<p>I. Geltungsbereich 3</p> <p>II. Allgemeines 4</p> <p>1.1 Regelmäßig wiederkehrender Bedarf..... 5</p> <p>1.2 Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege..... 7</p> <p>1.3 Elterngeldprämie..... 8</p> <p>1.4 Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung für Pflegeeltern 8</p> <p>1.5 Vollzeitpflege mit erweitertem pädagogischen Förderbedarf..... 10</p> <p>1.6 Familiäre Bereitschaftspflegestelle (FBB)..... 12</p> <p>2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen 13</p> <p>2.1 Beihilfen und Zuschüsse 13</p> <p>2.1.1 Kostenpauschale 13</p> <p>2.1.2 Bekleidung 15</p> <p>2.1.3 Beschaffung von Mobiliar - Erstausrüstung bei Neuaufnahme und Ersatzbeschaffung..... 15</p> <p>2.1.4 Übernahme von Elternbeiträgen für Kita/Hort..... 17</p> <p>2.1.5 Fahrzeuge und Führerschein..... 18</p> <p>2.1.6 Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen 19</p> <p>2.1.7 Nachhilfeunterricht..... 21</p> <p>2.1.8 Verselbstständigung 23</p> <p>3 Krankenhilfe 24</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>n) Vereinsbeiträge</p> <p>3 Krankenhilfe</p> <p>4 Verfahren</p> <p>III. Inkrafttreten</p> <p>Anlage 1</p>	<p>3.1 Kieferorthopädische Behandlung 25</p> <p>3.2 Sehhilfen/Brillen 26</p> <p>3.3 Empfängnisverhütende Mittel 27</p> <p>3.4 Fahrtkosten 27</p> <p>4 Verfahren..... 28</p> <p>4.1 Beginn der Pflegegeldzahlung 28</p> <p>4.2 Einstellung der Pflegegeldzahlung 28</p> <p>4.3 Freihaltgeld 29</p> <p>4.4 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub/Krankenhaus- und Kuraufenthalt des Pflegekindes 30</p> <p>4.5 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub der Pflegeeltern 30</p> <p>4.6 Adoptionspflege 31</p> <p>III. Inkrafttreten 31</p> <p>Anlage 1</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>I. Geltungsbereich</p> <p>Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 20.06.2018 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege beschlossen.</p> <p>Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Landkreis Teltow-Fläming in einer Pflegefamilie leben und für die nach Entscheidung des Jugendamtes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, - Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder - Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Vollzeitpflege <p>geleistet wird.</p> <p>Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder, die auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 Nr. 2 und 3 und § 42a SGB VIII in einer familiären Bereitschaftspflegestelle untergebracht sind</p>	<p>I. Geltungsbereich</p> <p>Gemäß § 6 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming hat der Jugendhilfeausschuss am 02.12.2020 nachstehende Richtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftspflege beschlossen.</p> <p>Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Landkreis Teltow-Fläming in einer Pflegefamilie leben und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) des Jugendamtes eine Leistung nach</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hilfe zur Erziehung nach § 27 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), - Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII oder - Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII <p>geleistet wird.</p> <p>Diese Richtlinie gilt ebenfalls für Kinder, die auf der Grundlage einer Inobhutnahme nach § 42 Abs.1 Nr. 2 und 3 oder § 42 a SGB VIII in einer familiären Bereitschaftspflegestelle untergebracht sind.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>II. Allgemeines</p> <p>Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von laufenden Leistungen und einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen.</p> <p>Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt wurden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen.</p> <p>Grundlage für die Gewährung von laufenden Leistungen sowie zur Übernahme von Alters- und Unfallversicherungsbeiträgen ist in Fällen der Dauerpflege der zwischen dem Jugendamt, den Personensorgeberechtigten und den Pflegeeltern geschlossene Pflegevertrag.</p> <p>Für die Gewährung von laufenden Leistungen in einer familiären Bereitschaftspflegestelle ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.</p> <p>Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüssen sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis.</p> <p>Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Pflegepersonen Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.</p> <p>Die Übernahme von Altersversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträgen ist direkt von den Pflegepersonen zu beantragen.</p> <p>Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese grundsätzlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.</p>	<p>II. Allgemeines</p> <p>Mit dieser Richtlinie wird ein finanzieller Rahmen für die Gewährung von laufenden Leistungen und einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 SGB VIII geschaffen.</p> <p>Bedarfstatbestände, die nicht in der Richtlinie aufgeführt wurden, sind nur dann beihilfe- bzw. zuschussfähig, wenn die Notwendigkeit der Leistung im Rahmen der Hilfeplanung bestätigt wurde und Leistungen Dritter (wie z. B. andere Sozialleistungsträger, Schule) nicht greifen.</p> <p>Grundlage für die Gewährung von laufenden Leistungen sowie zur Übernahme von Alters- und Unfallversicherungsbeiträgen ist in Fällen der Dauerpflege der zwischen dem Jugendamt, den Personensorgeberechtigten und den Pflegeeltern geschlossene Pflegevertrag.</p> <p>Für die Gewährung von laufenden Leistungen in einer familiären Bereitschaftspflegestelle ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.</p> <p>Antragsberechtigt auf einmalige Beihilfen oder Zuschüssen sind bei minderjährigen Kindern grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern bzw. der Vormund/Ergänzungspfleger mit entsprechendem Wirkungskreis.</p> <p>Sofern im Rahmen der Unterbringung eine Verfahrensvollmacht ausgestellt wurde, können auch Pflegepersonen Anträge auf Beihilfen und Zuschüsse stellen.</p> <p>Die Übernahme von Altersversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträgen ist direkt von den Pflegepersonen zu beantragen.</p> <p>Setzt die Leistung eine vorherige Antragstellung voraus, hat diese ausschließlich detailliert, jeweils vor der beabsichtigten Maßnahme, zu erfolgen.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
Die Belege sind vorzugsweise im Original mit dem Nachweis über den Zahlungsfluss der Abrechnung beizufügen. Für nicht antragsgebundene Beihilfen und Zuschüsse sind Einzelnachweise nicht erforderlich.	Die Belege sind vorzugsweise im Original mit dem Nachweis über den Zahlungsfluss der Abrechnung beizufügen. Für nicht antragsgebundene Beihilfen und Zuschüsse sind Einzelnachweise nicht erforderlich.
1 Laufende Leistungen zum Unterhalt	1 Laufende Leistungen zum Unterhalt
<p>1.1 Regelmäßig wiederkehrender Bedarf</p> <p>Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege sind gemäß § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII als monatliche Pauschalen, gestaffelt nach Altersgruppen, zu gewähren.</p> <p>Die Pflegegeldpauschalen setzen sich aus den materiellen Aufwendungen und den Aufwendungen für Erziehung zusammen. Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.</p> <p>Die Pauschalen beinhalten u. a. die laufenden Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflegung, - Bekleidung, - Reinigung, - Körper-, Gesundheitspflege, - Hausrat, Wohnung, Heizung, Energie, - Schulbedarf, - Unterhaltung einschließlich Taschengeld. <p>Besteht im Einzelfall ein vom zuständigen Sozialarbeiter des Sozialpädagogischen Dienst (SpD) begründeter höherer materieller Aufwand aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankheit, - Behinderung und 	<p>1.1 Regelmäßig wiederkehrender Bedarf</p> <p>Die laufenden Leistungen im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege sind gemäß § 39 Abs. 2 und 4 SGB VIII als monatliche Pauschalen, gestaffelt nach Altersgruppen, zu gewähren.</p> <p>Die Pflegegeldpauschalen setzen sich aus den materiellen Aufwendungen und den Aufwendungen für Erziehung zusammen. Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Abs. 6 SGB VIII angerechnet.</p> <p>Die Pauschalen beinhalten u. a. die laufenden Aufwendungen für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verpflegung, - Bekleidung, - Reinigung, - Körper-, Gesundheitspflege, - Hausrat, Wohnung, Heizung, Energie, - Schulbedarf, - Unterhaltung einschließlich Taschengeld. <p>Besteht im Einzelfall ein von der fallzuständigen Fachkraft des SpD des Jugendamtes begründeter höherer materieller Aufwand aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankheit, - Behinderung und

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>- besonders starker Entwicklungsbeeinträchtigung</p> <p>kann der Betrag der materiellen Aufwendungen um bis zu monatlich 150 € des altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden. In diesen Fällen ist ein aktuelles fachärztliches oder psychologisches Gutachten vorzulegen.</p> <p>Mit den erhöhten materiellen Aufwendungen sind alle besonderen finanziellen Belastungen für das Kind/Jugendlichen abgegolten. Hierunter fallen insbesondere Kosten für eine kostenintensive Diät, besondere Pflege- oder Hygienemittel, Fahrtkosten zu Therapeuten, Ärzten oder ähnliches, besonderer Betreuungsaufwand wegen besonderer Verhaltensauffälligkeiten.</p> <p>Wenn die tatsächlichen Mehraufwendungen mehr als 150 €/Monat betragen, besteht die Möglichkeit, nach Ablauf von 6 Monaten diese Mehraufwendungen abzurechnen.</p> <p>Hierzu sind geeignete Nachweise (Bescheinigungen der Inanspruchnahme von Terminen, Rechnungen etc.) für den vorausgegangenen Zeitraum einzureichen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat. Bereits gezahlte Pauschalen werden angerechnet.</p> <p>Die preisliche Fortschreibung des monatlichen Pflegegeldes bei Vollzeitpflege in der Jugendhilfe erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge e. V.</p>	<p>- besonders starker Entwicklungsbeeinträchtigung</p> <p>kann der Betrag der materiellen Aufwendungen um bis zu monatlich 150 € des altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden. In diesen Fällen ist ein aktuelles fachärztliches oder psychologisches Gutachten vorzulegen.</p> <p>Mit den erhöhten materiellen Aufwendungen sind alle besonderen finanziellen Belastungen für das Kind/Jugendlichen abgegolten. Hierunter fallen insbesondere Kosten für eine kostenintensive Diät, besondere Pflege- oder Hygienemittel, Fahrtkosten zu Therapeuten, Ärzten oder ähnliches, besonderer Betreuungsaufwand wegen besonderer Verhaltensauffälligkeiten.</p> <p>Wenn die tatsächlichen Mehraufwendungen mehr als 150 €/Monat betragen, besteht die Möglichkeit, nach Ablauf von 3 Monaten diese Mehraufwendungen abzurechnen.</p> <p>Hierzu sind geeignete Nachweise (Bescheinigungen der Inanspruchnahme von Terminen, Rechnungen, etc.) für den vorausgegangenen Zeitraum einzureichen. Die Abrechnung erfolgt im Folgemonat. Bereits gezahlte Pauschalen werden angerechnet.</p> <p>Die preisliche Fortschreibung des monatlichen Pflegegeldes bei Vollzeitpflege in der Jugendhilfe erfolgt in Anlehnung an die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge e. V.</p>

Fassung 20.06.2018

RICHTLINIE

zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung

1.2 Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege*¹

Alter des Pflegekindes (von... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung pro Monat	bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf
0 - 6	568,00 €	248,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
6 - 12	653,00 €	248,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
12 - 18	718,00 €	248,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
über 18	718,00 €	248,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung

*¹ Die Höhe der dargestellten Aufwendungen entspricht der Anpassung laut Empfehlung des Deutschen Vereins für das Jahr 2020.

Neue Fassung 01.01.2021

RICHTLINIE

zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung

1.2 Höhe des Pflegegeldes bei Vollzeitpflege*¹

Alter des Pflegekindes (von... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung pro Monat	bei erweiterten pädagogischen Förderbedarf
0 - 6	571,00 €	249,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
6 - 12	657,00 €	249,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
12 - 18	722,00 €	249,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung
über 18	722,00 €	249,00 €	2,5 fache der Kosten der Erziehung

*¹ Die Höhe der dargestellten Aufwendungen entspricht der Anpassung laut Empfehlung des Deutschen Vereins für das Jahr 2021.

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021												
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>												
	<p>1.3 Elterngeldprämie</p> <p>Werden Kinder im Alter bis zu 3 Jahren aufgenommen und betreut, kann bei entsprechendem Nachweis eines Erwerbsverzichtes, für 12 Lebensmonate eine elterngeldähnliche Leistung (Elterngeldprämie) in Höhe von bis zu 1.800 €/Monat gewährt werden.</p> <p>Die Elterngeldprämie soll ermöglichen, dass sich geeignete und an sich bereite Personen an der Aufgabe der Vollzeitpflege nicht durch finanzielle Einbußen aufgrund von Arbeitszeitreduzierungen oder Beurlaubung gehindert sehen.</p> <p>Neben der Elterngeldprämie werden die unter Pkt. 1.2 genannten materiellen Aufwendungen gezahlt.</p>												
<p>1.3 Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung für Pflegeeltern</p> <p>Die Aufwendungen für die Unfallversicherung und Alterssicherung der Pflegepersonen werden entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erstattet.</p> <table border="1" data-bbox="181 1134 1025 1399"> <thead> <tr> <th>Versicherungsart</th> <th>Unfallversicherung</th> <th>Alterssicherung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>in allen Altersstufen gleichermaßen</td> <td>falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung</td> <td>mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)</td> </tr> </tbody> </table>	Versicherungsart	Unfallversicherung	Alterssicherung	in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung	mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)	<p>1.4 Erstattung von Beiträgen für Alterssicherung und für Unfallversicherung für Pflegeeltern</p> <p>Die Aufwendungen für die Unfallversicherung und Alterssicherung der Pflegepersonen werden entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erstattet.</p> <table border="1" data-bbox="1113 1134 1957 1399"> <thead> <tr> <th>Versicherungsart</th> <th>Unfallversicherung</th> <th>Alterssicherung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>in allen Altersstufen gleichermaßen</td> <td>falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung</td> <td>mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)</td> </tr> </tbody> </table>	Versicherungsart	Unfallversicherung	Alterssicherung	in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung	mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)
Versicherungsart	Unfallversicherung	Alterssicherung											
in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung	mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)											
Versicherungsart	Unfallversicherung	Alterssicherung											
in allen Altersstufen gleichermaßen	falls Einzelversicherung Orientierung an gesetzlicher Unfallversicherung	mindestens hälftiger Betrag der gesetzlichen Rentenversicherung (42,53 €/Monat)											

Fassung 20.06.2018			Neue Fassung 01.01.2021		
RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung			RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung		
	(157,85 €/Jahr)*1			(175,78 €/Jahr)*1;	
Umfang	pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil	Umfang	pro (betreuendem) Pflegeelternanteil	pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil
<p>Die Erstattung erfolgt jährlich, längstens jedoch rückwirkend für ein Jahr und nur auf Antrag mit Nachweis.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungspolice und/oder aktueller Beitragsbescheid der gesetzlichen oder freiwilligen Rentenversicherung, Lebensversicherung, - Nachweis der Zahlung. <p>Im Antrag ist jeweils die Steuer-ID der Pflegeperson anzugeben, da die Zahlung der Aufwendungen jährlich an das Finanzamt zu melden ist.</p> <p>Für Pflegestellen, die in ihrer Aufnahmekapazität gemäß Pkt. 1.4 beschränkt sind und daher nur eingeschränkt berufstätig sind, übernimmt der Landkreis die Kosten für eine angemessene Alterssicherung bis zu 45,00 €.</p>			<p>Die Bereitschaftspflege stellt eine Tätigkeit dar, die nach § 2 (1) Nr. 9 SGB VII zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung führt. Diese ist bei der zuständigen Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege für die Pflegepersonen der Bereitschaftspflege durch diese abzuschließen. Die daraus entstehenden Beträge werden in vollem Umfang durch das Jugendamt auf Nachweis erstattet.</p> <p>Die Erstattung erfolgt jährlich, längstens jedoch rückwirkend für ein Jahr und nur auf Antrag mit Nachweis.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Versicherungspolice und/oder aktueller Beitragsbescheid der gesetzlichen oder freiwilligen Rentenversicherung, Lebensversicherung, - Nachweis der Zahlung. <p>Im Antrag ist jeweils die Steuer-ID der Pflegeperson anzugeben, da die Zahlung der Aufwendungen jährlich an das Finanzamt zu melden ist.</p> <p>Für Pflegestellen, die in ihrer Aufnahmekapazität gemäß Pkt. 1.4 beschränkt sind und daher nur eingeschränkt berufstätig sind, übernimmt der Landkreis die Kosten für eine angemessene Alterssicherung bis zu 45,00 €.</p>		

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>1.5 Vollzeitpflege mit erweitertem pädagogischen Förderbedarf</p> <p>Wird die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen durch erheblich erschwerende Bedingungen beeinträchtigt, kann ein erweiterter pädagogischer Förderbedarf gewährt werden.</p> <p>Der ggf. zeitlich begrenzte erweiterte pädagogische Förderbedarf ist im Rahmen der Hilfeplanung durch den Sozialpädagogischen Dienst zu bestimmen. Er soll i.d.R. nach Ablauf von drei Jahren erneut geprüft werden. Liegen aktuelle fachärztliche Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung auf Dauer bestehen wird, kann von einer erneuten Begutachtung abgesehen werden.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung des erweiterten pädagogischen Förderbedarfes ist die amts- oder fachärztliche Feststellung einer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schweren emotionalen Störung (z. B. Bindungsstörungen, emotionale Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, hyperkinetische Störungen, Depressionen), - schweren psychosomatischen Störung (z. B. allergische Reaktionen, Essstörungen, nichtorganische Enkopresie), - globalen Entwicklungsstörung (z. B. Autismus, Alkohol-Embryopathie, schwere soziale Deprivation), - schweren körperlichen und/oder geistigen Behinderung (z. B. schwere spastische Behinderung, Blindheit, Gehörlosigkeit, Down Syndrom), - schweren chronischen und/ oder progredient verlaufenden Erkrankung (z. B. HIV positiv, Hepatitis A, Krebserkrankung). 	<p>1.5 Vollzeitpflege mit erweitertem pädagogischen Förderbedarf</p> <p>Wird die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen durch erheblich erschwerende Bedingungen beeinträchtigt, kann ein erweiterter pädagogischer Förderbedarf gewährt werden.</p> <p>Der ggf. zeitlich begrenzte erweiterte pädagogische Förderbedarf ist im Rahmen der Hilfeplanung durch den Sozialpädagogischen Dienst zu bestimmen. Er soll i.d.R. nach Ablauf von drei Jahren erneut geprüft werden. Liegen aktuelle fachärztliche Unterlagen vor, aus denen hervorgeht, dass die gesundheitliche Beeinträchtigung auf Dauer bestehen wird, kann von einer erneuten Begutachtung abgesehen werden.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung des erweiterten pädagogischen Förderbedarfes ist die amts- oder fachärztliche Feststellung einer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schweren emotionalen Störung (z. B. Bindungsstörungen, emotionale Störungen, Störungen des Sozialverhaltens, hyperkinetische Störungen, Depressionen), - schweren psychosomatischen Störung (z. B. allergische Reaktionen, Essstörungen, nichtorganische Enkopresie), - globalen Entwicklungsstörung (z. B. Autismus, Alkohol-Embryopathie, schwere soziale Deprivation), - schweren körperlichen und/oder geistigen Behinderung (z. B. schwere spastische Behinderung, Blindheit, Gehörlosigkeit, Down-Syndrom), - schweren chronischen und/ oder progredient verlaufenden Erkrankung (z. B. HIV positiv, Hepatitis A, Krebserkrankung).

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>An die Erziehungsleistung der Pflegepersonen werden somit besondere Anforderungen gestellt. Es sind besondere persönliche und soziale Kompetenzen der Pflegeperson erforderlich.</p> <p>Mindestens ein Pflegeeltern teil sollte über eine abgeschlossene pädagogische, medizinische oder psychologische Ausbildung verfügen oder eine besondere persönliche Eignung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit erheblich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen vorweisen können.</p> <p>Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind durch die Pflegeeltern entsprechende Fort- und Weiterbildungen, insbesondere Supervision anzunehmen. Der Fortbildungs- bzw. Supervisionsbedarf der Pflegeeltern ist im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen.</p> <p>Er ist regelmäßig zu überprüfen und von den Pflegeeltern innerhalb eines Jahres durch Teilnahmebestätigung nachzuweisen.</p> <p>Ein Pflegeeltern teil sollte auf Grund der vielfältigen Förderaufgaben und den damit einhergehenden zeitlichen Verpflichtungen entweder nicht berufstätig sein oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die den Zeitumfang von bis zu 25 Wochenstunden nicht überschreitet. Die Aufnahmekapazität soll die Zahl von insgesamt 2 Pflegekindern nicht überschreiten.</p> <p>Die Feststellung oder der Nachweis einer Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35a SGB VIII, § 54 SGB XII, § 15 SGB IX oder der Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises begründen allein nicht einen erweiterten pädagogischen Förderbedarf.</p>	<p>An die Erziehungsleistung der Pflegepersonen werden somit besondere Anforderungen gestellt. Es sind besondere persönliche und soziale Kompetenzen der Pflegeperson erforderlich.</p> <p>Mindestens ein Pflegeeltern teil sollte über eine abgeschlossene pädagogische, medizinische oder psychologische Ausbildung verfügen oder eine besondere persönliche Eignung sowie spezielle Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit erheblich beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen vorweisen können.</p> <p>Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind durch die Pflegeeltern entsprechende Fort- und Weiterbildungen, insbesondere Supervision anzunehmen. Der Fortbildungs- bzw. Supervisionsbedarf der Pflegeeltern ist im Rahmen der Hilfeplanung festzulegen.</p> <p>Er ist regelmäßig zu überprüfen und von den Pflegeeltern innerhalb eines Jahres durch Teilnahmebestätigung nachzuweisen.</p> <p>Ein Pflegeeltern teil sollte auf Grund der vielfältigen Förderaufgaben und den damit einhergehenden zeitlichen Verpflichtungen entweder nicht berufstätig sein oder einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, die den Zeitumfang von bis zu 25 Wochenstunden nicht überschreitet. Die Aufnahmekapazität soll die Zahl von insgesamt 2 Pflegekindern nicht überschreiten.</p> <p>Die Feststellung oder der Nachweis einer Behinderung bzw. Pflegebedürftigkeit gemäß § 35 a SGB VIII, § 54 SGB XII, § 15 SGB IX oder der Besitz eines Schwerbeschädigtenausweises begründen allein nicht einen erweiterten pädagogischen Förderbedarf.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>1.5 Familiäre Bereitschaftspflegestelle (FBB)</p> <p>Die familiäre Bereitschaftsbetreuung ist eine Sonderform der kurzfristigen Unterbringung von Kindern in Notsituationen sowie bei sonstigem Unterbringungsbedarf im Alter von 0 – 6 Jahren.</p> <p>Die Kinder leben zeitlich begrenzt in einem familienähnlichen Verhältnis bis eine geeignete Form der Unterbringung gefunden wurde bzw. eine Rückkehr in den Haushalt der Herkunftseltern möglich ist.</p> <p>Die Pflegepersonen in einer familiären Bereitschaftspflegestelle können in der Regel keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.</p> <p>Die besonderen Anforderungen an die Pflegepersonen wie auch an die zu erbringende Leistung, die im Wesentlichen einer Inobhutnahmestelle entsprechen, erfordern eine besondere Berücksichtigung bei der Finanzierung der Leistung und soll mit der Gewährung einer Bereitschaftspauschale abgegolten werden.</p> <p>Im Fall der Nichtbelegung wird pro Platz ein monatliches Freihaltegeld gewährt.</p>	<p>1.6 Familiäre Bereitschaftspflegestelle (FBB)</p> <p>Die familiäre Bereitschaftsbetreuung ist eine Sonderform der kurzfristigen Unterbringung von Minderjährigen in Notsituationen sowie bei sonstigem Unterbringungsbedarf im Alter von 0 – 6 Jahren.</p> <p>Die Minderjährigen leben zeitlich begrenzt in einem familienähnlichen Verhältnis bis eine geeignete Form der Unterbringung gefunden wurde bzw. eine Rückkehr in den Haushalt der Herkunftseltern möglich ist.</p> <p>Die Pflegepersonen in einer familiären Bereitschaftspflegestelle können in der Regel keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.</p> <p>Die besonderen Anforderungen an die Pflegepersonen wie auch an die zu erbringende Leistung, die im Wesentlichen einer Inobhutnahmestelle entsprechen, erfordern eine besondere Berücksichtigung bei der Finanzierung der Leistung und soll mit der Gewährung einer Bereitschaftspauschale abgegolten werden.</p> <p>Da die Verpflichtung besteht, jederzeit zur Aufnahme von Kindern bereit zu sein, ist eine Pauschale für die Rufbereitschaft in Höhe des einfachen Erziehungsbetrages (zzt. 249,00 €) pro Monat zu gewähren.</p> <p>Bei Nichtbelegung erhält die Bereitschaftspflegestelle zuzüglich zur Rufbereitschaftspauschale die Kosten für den Sachaufwand in Höhe von monatlich 200,00 €/ Platz erstattet.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021																												
<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>																												
<table border="1" data-bbox="197 443 1077 754"> <thead> <tr> <th>Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)</th> <th>Materielle Aufwendungen</th> <th>Bereitschaftspauschale</th> <th>Freihaltegeld</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 - 6</td> <td>568,00 €</td> <td>600,00 €</td> <td>200,00 €</td> </tr> <tr> <td>6 - 12</td> <td>653,00 €</td> <td>600,00 €</td> <td>200,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erbringt die FBB Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege bestimmt sich die Höhe der Leistung nach Pkt. 1.2 dieser Richtlinie.</p>	Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Bereitschaftspauschale	Freihaltegeld	0 - 6	568,00 €	600,00 €	200,00 €	6 - 12	653,00 €	600,00 €	200,00 €	<table border="1" data-bbox="1115 435 2033 786"> <thead> <tr> <th>Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)</th> <th>Materielle Aufwendungen</th> <th>Kosten der Erziehung (FBB) pro Monat</th> <th>zzgl. monatliche Rufbereitschaftspauschale/ je FBB</th> <th>Freihaltegeld pro Platz bei Nichtbelegung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 - 6</td> <td>571,00 €</td> <td>800,00 €</td> <td rowspan="3">249,00 €</td> <td rowspan="3">200,00 €</td> </tr> <tr> <td>6 - 12</td> <td>657,00 €</td> <td>800,00 €</td> </tr> <tr> <td>12- 18</td> <td>722,00 €</td> <td>800,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Erbringt die FBB Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege bestimmt sich die Höhe der Leistung nach Pkt. 1.2 dieser Richtlinie. Der Anspruch auf Freihaltegeld entfällt für diesen belegten Platz.</p>	Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung (FBB) pro Monat	zzgl. monatliche Rufbereitschaftspauschale/ je FBB	Freihaltegeld pro Platz bei Nichtbelegung	0 - 6	571,00 €	800,00 €	249,00 €	200,00 €	6 - 12	657,00 €	800,00 €	12- 18	722,00 €	800,00 €
Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Bereitschaftspauschale	Freihaltegeld																										
0 - 6	568,00 €	600,00 €	200,00 €																										
6 - 12	653,00 €	600,00 €	200,00 €																										
Alter des Pflegekindes (von ... bis unter ... Jahren)	Materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung (FBB) pro Monat	zzgl. monatliche Rufbereitschaftspauschale/ je FBB	Freihaltegeld pro Platz bei Nichtbelegung																									
0 - 6	571,00 €	800,00 €	249,00 €	200,00 €																									
6 - 12	657,00 €	800,00 €																											
12- 18	722,00 €	800,00 €																											
<p>2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen</p> <p>Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, die nicht im Pflegegeld enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die nur einmal entstehen.</p>	<p>2 Nebenleistungen in Form von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen</p> <p>Nebenleistungen sind einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, die nicht im Pflegegeld enthalten sind. Sie decken Bedarfstatbestände ab, die nur einmal entstehen.</p>																												
<p>Beihilfen und Zuschüsse</p> <p>a) Besondere Anlässe</p>	<p>2.1 Beihilfen und Zuschüsse</p> <p>2.1.1 Kostenpauschale</p>																												

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021										
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>										
<p>Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 30,00 € gezahlt. Für folgende besondere Anlässe ist vor dem Ereignis ein Antrag auf einen Zuschuss zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier max.128,00 €, zzgl. Teilnehmerbeiträge - Einschulung max. 120,00 € - Taufe max. 50,00 € 	<p>Zur Deckung einmaliger Bedarfe wird eine monatliche Kostenpauschale gewährt. Eine Antragstellung und Nachweisführung nicht erforderlich.</p> <table border="1" data-bbox="1131 486 1933 815"> <thead> <tr> <th data-bbox="1131 486 1431 619">Alter des Pflegekinds (von... bis unter ... Jahren)</th> <th data-bbox="1431 486 1933 619">monatliche Kostenpauschale</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1131 619 1431 667">0 – 6</td> <td data-bbox="1431 619 1933 667">45,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1131 667 1431 715">6 - 12</td> <td data-bbox="1431 667 1933 715">75,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1131 715 1431 762">12 - 18</td> <td data-bbox="1431 715 1933 762">88,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1131 762 1431 815">über 18</td> <td data-bbox="1431 762 1933 815">76,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Beginnt das Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so wird die Kostenpauschale anteilig gezahlt.</p> <p>Folgende Bedarfe werden mit der Pauschale abgedeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufwendungen für Schule/Berufsausbildung - Besondere Anlässe (z. B. Taufe, Einschulung, Jugendfeier, Geburtstag, Weihnachten) - Kosten für Schul- und Freizeitaktivitäten (z. B. Kitaveranstaltungen, -abschlussfeiern, Schulfahrten, Wandertage, Ferienreisen) - Sonderaufwendungen (Anschaffung Dokumente, Brille, Freizeitgestaltung (Sport/Kultur), Dreirad, Fahrrad, etc.). 	Alter des Pflegekinds (von... bis unter ... Jahren)	monatliche Kostenpauschale	0 – 6	45,00 €	6 - 12	75,00 €	12 - 18	88,00 €	über 18	76,00 €
Alter des Pflegekinds (von... bis unter ... Jahren)	monatliche Kostenpauschale										
0 – 6	45,00 €										
6 - 12	75,00 €										
12 - 18	88,00 €										
über 18	76,00 €										

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>b) Bekleidung</p> <p>Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch das Jugendamt befürwortet wurde.</p> <p>Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwangerenbekleidung 120,00 € - Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor der Geburt 100,00 € - Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 € 	<p>2.1.2 Bekleidung</p> <p>Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 200,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht und dies durch die fallzuständige Fachkraft des SpD des Jugendamtes befürwortet wurde.</p> <p>Aus Anlass einer Schwangerschaft und bei Geburt eines Kindes werden folgende Leistungen gewährt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwangerenbekleidung 120,00 € - Erstausrüstung des Hilfeempfängers vor der Geburt 100,00 € - Erstausrüstung des Hilfeempfängers nach der Geburt 230,00 €
<p>c) Berufsausbildung</p> <p>Zum Berufsstart kann ein Zuschuss für die Erstausrüstung für Berufsbekleidung und für die Anschaffung von Wechselbekleidung einzelfallabhängig einmal bis zu einer Höhe von je 150,00 € gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.</p>	<p>2.1.3 Berufsausbildung</p> <p>Zum Berufsstart kann ein Zuschuss für die Erstausrüstung für Berufsbekleidung und für die Anschaffung von Wechselbekleidung einzelfallabhängig einmal bis zu einer Höhe von je 150,00 € gewährt werden soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen. Die Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zur Ausbildungsförderung sind vorrangig zu nutzen.</p>
<p>d) Beschaffung von Mobiliar - Erstausrüstung bei Neuaufnahme und Ersatzbeschaffung</p>	<p>2.1.3 Beschaffung von Mobiliar - Erstausrüstung bei Neuaufnahme und Ersatzbeschaffung</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>Das Jugendamt stellt den Pflegepersonen auf Antrag für das aufzunehmende Pflegekind Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter bis maximal 500,00 € bereit. Entstehende Versand- oder Transportkosten sind in diesem Betrag enthalten.</p> <p>Zur Erstausrüstung einer Pflegestelle gehören alle Anschaffungen für den persönlichen Lebensbereich des Pflegekindes und sonstige Einrichtungsgegenstände, die den individuellen Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Erstausrüstung mit neuen Einrichtungsgegenständen. Ein Verweis auf Gebrauchtmöbeln ist zulässig.</p> <p>Die Erstausrüstung einer Pflegestelle erfolgt bei Bedarf einmalig.</p> <p>Im besonderen Bedarfsfall können Ersatzausstattungen bis zu 300,00 € gewährt werden. Die Erst- und Ersatzausstattung ist Eigentum des Landkreises. Einzelheiten regelt der zwischen der Pflegestelle und dem Jugendamt abzuschließende Mobiliarvertrag.</p> <p>Zur Erstausrüstung können u. a. gehören:</p> <p><u>In der Altersstufe 0 - 5 Jahre:</u></p>	<p>Das Jugendamt stellt den Pflegepersonen auf Antrag für das aufzunehmende Pflegekind Mittel zur Anschaffung notwendiger Einrichtungsgegenstände und Verbrauchsgüter bis maximal 750,00 € bereit. Entstehende Versand- oder Transportkosten sind in diesem Betrag enthalten.</p> <p>Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle kann eine Erstausrüstungsbeihilfe bis maximal 1.250,00 € pro Pflegeplatz gewährt werden.</p> <p>Zur Erstausrüstung einer Pflegestelle gehören alle Anschaffungen für den persönlichen Lebensbereich des Pflegekindes und sonstige Einrichtungsgegenstände, die den individuellen Bedürfnissen des Pflegekindes entsprechen. Es besteht kein Anspruch auf Erstausrüstung mit neuen Einrichtungsgegenständen. Ein Verweis auf Gebrauchtmöbeln ist zulässig.</p> <p>Die Erstausrüstung einer Pflegestelle erfolgt bei Bedarf einmalig.</p> <p>Im besonderen Bedarfsfall können Ersatzausstattungen bis zu 300,00 € gewährt werden. Die Erst- und Ersatzausstattung ist Eigentum des Landkreises. Wird das Pflegeverhältnis auf Wunsch der Pflegeperson vor Ablauf von zwei Jahren beendet, sind 50 % der Erstausrüstungspauschale an das Jugendamt zurückzuerstatten. Einzelheiten regelt der zwischen der Pflegestelle und dem Jugendamt abzuschließende Mobiliarvertrag.</p> <p>Zur Erstausrüstung können u. a. gehören:</p> <p><u>In der Altersstufe 0 - 5 Jahre:</u></p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>Einrichtungsgegenstände, z. B.: Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitze, Lampe</p> <p>Verbrauchsgüter, z. B.: Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Krabbeldecke, Bettnestchen, Bettwäsche, Handtücher, Töpfchen, Badewanne, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgerechtes Spielmaterial</p> <p><u>In der Altersstufe 6 - 18 Jahre:</u></p> <p>Einrichtungsgegenstände, z. B.: Bett/Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz</p> <p>Verbrauchsgüter, z. B.: Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgerechtes Spielmaterial</p>	<p>Einrichtungsgegenstände, z. B.: Bett, Schrank, Wickelkommode, Wickelaufgabe, Hochstuhl, Laufgitter, Schutzgitter für Treppen, Kinderwagen, Autokindersitze, Lampe</p> <p>Verbrauchsgüter, z. B.: Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Krabbeldecke, Bettnestchen, Bettwäsche, Handtücher, Töpfchen, Badewanne, Babyflaschen, Babyfon, Babykostwärmer, altersgerechtes Spielmaterial</p> <p><u>In der Altersstufe 6 - 18 Jahre:</u></p> <p>Einrichtungsgegenstände, z. B.: Bett/Liege, Schrank, Stuhl, Regal, Schreibtisch, Lampe, Autositz</p> <p>Verbrauchsgüter, z. B.: Matratze, Matratzennässeschutz, Kopfkissen, Zudecke, Bettwäsche, Handtücher, altersgerechtes Spielmaterial</p>
<p>e) Übernahme von Elternbeiträgen für Kita/Hort</p> <p>Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem § 33 SGB VIII erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17,1 KitaG Land Brandenburg). Die Übernahme ist von den Pflegeeltern bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der</p>	<p>2.1.4 Übernahme von Elternbeiträgen für Kita/Hort</p> <p>Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/n für diese Kinder Hilfe nach dem § 33 SGB VIII erhalten, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers (§ 17,1 KitaG Land Brandenburg). Die Übernahme ist von den Pflegeeltern bzw. dem Vormund zu beantragen. Dem Antrag ist der Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen. Die Übernahme des</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021								
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>								
<p>Betreuungsvertrag und die Beitragsfestsetzung beizufügen. Die Übernahme des Elternbeitrages ab der 5. Klasse der Grundschule ist nur nach erfolgter Rechtsanspruchsprüfung möglich.</p>	<p>Elternbeitrages ab der 5. Klasse der Grundschule ist nur nach erfolgter Rechtsanspruchsprüfung möglich.</p>								
<p>f) Fahrzeuge und Führerschein</p> <p>Zum Erwerb von Fahrrädern, Mofas oder Mopeds (einschließlich Helm, ggf. Nierenschutz) wird ein Zuschuss i. H. v. 80 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch</p> <table border="0"> <tr> <td>- Fahrrad incl. Helm</td> <td>max. 200,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz</td> <td>max. 450,00 €</td> </tr> </table> <p>gewährt.</p> <p>Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist.</p> <p>Die erworbenen Gegenstände verbleiben im Eigentum des jungen Menschen. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.</p> <p>Das Jugendamt gewährt bei einer Unterbringung in Vollzeitpflege einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins unter der Voraussetzung, dass ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht, Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung</p>	- Fahrrad incl. Helm	max. 200,00 €	- Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz	max. 450,00 €	<p>2.1.5 Fahrzeuge und Führerschein</p> <p>Zum Erwerb von Fahrrädern, Mofas oder Mopeds (einschließlich Helm, ggf. Nierenschutz) wird ein Zuschuss i. H. v. 80 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch</p> <table border="0"> <tr> <td>Fahrrad incl. Helm</td> <td>max. 200,00 €</td> </tr> <tr> <td>- Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz</td> <td>max. 450,00 €</td> </tr> </table> <p>gewährt.</p> <p>Die Bezuschussung eines Mofas oder Mopeds ist nur dann möglich, wenn das Fahrzeug zur Erreichung der Schule oder Ausbildungsstätte unbedingt notwendig ist.</p> <p>Die erworbenen Gegenstände verbleiben im Eigentum des jungen Menschen. Folge- und Instandsetzungskosten werden nicht übernommen. Es muss sichergestellt werden, dass die Betriebs- und Unterhaltungskosten vom Antragsteller selbst getragen werden.</p> <p>Das Jugendamt gewährt bei einer Unterbringung in Vollzeitpflege einen Zuschuss zum Erwerb eines Führerscheins unter der Voraussetzung, dass ein Erfordernis aufgrund der Berufsausbildung besteht, Fahrschule nicht Bestandteil der Ausbildung</p>	Fahrrad incl. Helm	max. 200,00 €	- Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz	max. 450,00 €
- Fahrrad incl. Helm	max. 200,00 €								
- Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz	max. 450,00 €								
Fahrrad incl. Helm	max. 200,00 €								
- Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz	max. 450,00 €								

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>ist und die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist.</p> <p>Der Zuschuss beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moped/Motorrad 300 € oder - PKW 750 € <p>Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.</p>	<p>ist und die Möglichkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Weg zur Ausbildungs- bzw. Arbeitsstätte nicht gegeben ist.</p> <p>Der Zuschuss beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moped/Motorrad 300 € oder - PKW 750 € <p>Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederholungsprüfung entstehen, werden nur berücksichtigt, soweit dadurch der Höchstbetrag nicht überschritten wird.</p>
<p>2 <i>Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen</i></p> <p>Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung erfolgen.</p> <p>Kosten für eine im Einzelfall notwendige Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern eine Begleitperson notwendig ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson. Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, kürzeste Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).</p>	<p>2.1.6 <i>Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen</i></p> <p>Familienheimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen engen Bezugspersonen (z. B. Groß-, Pflegeeltern, etc.). Kosten für bis zu 24 Familienheimfahrten pro Jahr im Inland werden ohne Antrag übernommen. Die Kostenübernahme für zusätzliche Fahrten kann nur nach vorheriger Antragstellung und Bestätigung im Rahmen der Hilfeplanung erfolgen.</p> <p>Kosten für eine Begleitperson sollen ebenfalls übernommen werden, sofern diese im Einzelfall notwendig ist. Es wird nicht unterschieden zwischen Familienheimfahrten an Wochenenden bzw. in den Ferien. Die Kostenregelung gilt für alle Fahrten, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei der Bezugsperson.</p> <p>Erstattet werden die Fahrtkosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder 0,20 € pro Entfernungskilometer, kürzeste Strecke. Dabei sind Fahrpreisermäßigungen generell auszuschöpfen (z. B. Bahncard).</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021												
<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>												
<p>Besuchsfahrten von Eltern/Elternteilen sind nicht von dieser Richtlinie erfasst.</p> <p>Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel unter Beachtung der Kosten sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Ist die Deutsche Bahn das zweckmäßigste Verkehrsmittel, ist beim Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Bahncard zu stellen.</p>	<p>Besuchsfahrten von Eltern/Elternteilen sind nicht von dieser Richtlinie erfasst.</p> <p>Bei Heimfahrten ist das zweckmäßigste Verkehrsmittel unter Beachtung der Kosten sowie der Reife und Selbstständigkeit der Kinder und Jugendlichen zu wählen. Ist die Deutsche Bahn das zweckmäßigste Verkehrsmittel, ist beim Jugendamt ein Antrag auf Kostenübernahme für eine Bahncard zu stellen.</p>												
<p>3 Ferien-/Urlaubsmaßnahmen</p> <p>Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein Zuschuss von 200,00 € pro Jahr gewährt. Die Zahlung erfolgt pauschal im Juli des Kalenderjahres und ist nicht antrags- oder nachweispflichtig. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Pflegegeld zu finanzieren.</p>	<p>2.1.6 Ferien-/Urlaubsmaßnahmen</p> <p>Für Ferien- und Urlaubsmaßnahmen wird ein Zuschuss von 200,00 € pro Jahr gewährt. Die Zahlung erfolgt pauschal im Juli des Kalenderjahres und ist nicht antrags- oder nachweispflichtig. Verpflegungskosten sind in dieser Zeit aus dem Pflegegeld zu finanzieren.</p>												
<p>3 Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten</p> <p>Die Kosten für eine Kita – Abschlussfahrt werden auf Antrag bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Schulfahrten werden in folgender Höhe übernommen:</p> <table border="1" data-bbox="197 1203 1014 1367"> <thead> <tr> <th>Schulfahrten</th> <th>Kostenübernahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Wandertage</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>b. Exkursionen</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Schulfahrten	Kostenübernahme	a. Wandertage	100 %	b. Exkursionen	100 %	<p>2.1.8 Kita- und Schulfahrten</p> <p>Die Kosten für eine Kita-Abschlussfahrt werden auf Antrag bis zur Höhe von max. 200,00 € übernommen. Kosten für Schulfahrten werden in folgender Höhe übernommen:</p> <table border="1" data-bbox="1131 1203 1948 1367"> <thead> <tr> <th>Schulfahrten</th> <th>Kostenübernahme</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Wandertage</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>b. Exkursionen</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table>	Schulfahrten	Kostenübernahme	a. Wandertage	100 %	b. Exkursionen	100 %
Schulfahrten	Kostenübernahme												
a. Wandertage	100 %												
b. Exkursionen	100 %												
Schulfahrten	Kostenübernahme												
a. Wandertage	100 %												
b. Exkursionen	100 %												

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021												
<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>												
<table border="1" data-bbox="197 389 1014 600"> <tr> <td>c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten</td> <td>90 %</td> </tr> <tr> <td>e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch</td> <td>90 %</td> </tr> </table> <p>Verpflegungskosten sind bei mehrtägigen Schulfahrten (d) und e)) i.d.R. in den Kosten für Schulfahrten enthalten. Aus diesem Grund erfolgt die Kostenübernahme unter Berücksichtigung eines Absetzungsbetrages für Verpflegung i.H.v. 10%.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Vorlage des Einzahlungsbeleges und der Teilnahmebestätigung, die belegt, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt.</p>	c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %	d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	90 %	e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	90 %	<table border="1" data-bbox="1128 389 1948 600"> <tr> <td>e. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe</td> <td>100 %</td> </tr> <tr> <td>d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten</td> <td>90 %</td> </tr> <tr> <td>e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch</td> <td>90 %</td> </tr> </table> <p>Verpflegungskosten sind bei mehrtägigen Schulfahrten (d) und e)) i.d.R. in den Kosten für Schulfahrten enthalten. Aus diesem Grund erfolgt die Kostenübernahme unter Berücksichtigung eines Absetzungsbetrages für Verpflegung i.H.v. 10%.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach Durchführung der einzelnen Maßnahmen unter Vorlage des Einzahlungsbeleges und der Teilnahmebestätigung, die belegt, dass es sich um eine Fahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelt, der entsprechenden Belege.</p>	e. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %	d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	90 %	e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	90 %
c. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %												
d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	90 %												
e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	90 %												
e. Fahrten zu und Teilnahme an Veranstaltungen schulischer Wettbewerbe	100 %												
d. Klassen-, Kurs- und Jahrgangsstufenfahrten	90 %												
e. Schülerbegegnungen und Schüleraustausch	90 %												
<p>5 Lernförderung</p> <p>Lernförderung ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen.</p> <p>Lernförderung kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen.</p>	<p>2.1.7 Nachhilfeunterricht</p> <p>Nachhilfeunterricht ist ein gezielter Zusatzunterricht, den der Schüler erhält, um außergewöhnliche, überschaubare Lernrückstände in einem bestimmten Fach aufzuholen.</p> <p>Nachhilfeunterricht kann nur in den betroffenen Fächern erfolgen. Ausgeschlossen ist eine Übernahme der Kosten zur Erreichung einer besseren Schulartempfehlung, die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine Verbesserung um Notenstufen.</p>												

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>Lernförderung kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte die zusätzliche Lernförderung auf höchstens zwei Fächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde.</p> <p>Lernförderung ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles.</p> <p>Lernförderung setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden.</p> <p>Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schülerinnen und Schüler, die in Pflegefamilien nach § 33 bzw. § 35a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.</p>	<p>Nachhilfeunterricht kann zunächst nur für ein Schulhalbjahr erteilt werden. und in eingehend begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Schulhalbjahr verlängert werden. Zur Vermeidung unvertretbarer Mehrbelastung des Schülers sollte die zusätzliche Nachhilfe auf höchstens zwei Fächer bis zu einer wöchentlichen Dauer von insgesamt 3 Schulstunden (a 45 min) begrenzt werden. Die angemessene Höhe des Honorars beträgt 10,00 € bis 15,00 €/Schulstunde.</p> <p>Nachhilfeunterricht ist sowohl in Form einer Einzelförderung, wie auch durch die Teilnahme an Gruppenangeboten oder geeigneten Online-Angeboten möglich. Es ist abzusichern, dass vorrangig Angebote im Sozialraum genutzt werden, um somit unnötige Zusatzkosten, die z. B. durch Fahrtkosten entstehen könnten, zu vermeiden.</p> <p>Voraussetzung für die Gewährung von Lernförderung ist das Vorliegen einer Gefährdung des Klassenzieles.</p> <p>Nachhilfeunterricht setzt weiterhin voraus, dass vorrangig schulische Angebote gemäß § 3 Schulgesetz Brandenburg, z. B. zusätzliche Ergänzungsstunden, Angebote zur Sprachförderung oder Hausaufgabenhilfe und Förderstunden im Rahmen des Ganztagsangebotes, Hausaufgabenhilfe als Teil der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII im Vorfeld nachweislich erfolglos in Anspruch genommen wurden. Zielgruppe dieser Hilfe sind mitwirkungsbereite Schülerinnen und Schüler, die in Pflegefamilien nach § 33 bzw. § 35 a SGB VIII untergebracht sind und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>5 Lernmittel und Schulbedarf</p> <p>Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit abgegolten sind.</p> <p>Für den Schulbedarf wird schul- und berufsschulpflichtigen junge Menschen ein Pauschalbetrag (ohne Nachweis) in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt. Der Pauschalbetrag ist unter Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zu beantragen.</p>	<p>2.1.10 Lernmittel und Schulbedarf</p> <p>Die notwendigen Kosten für Lernmittel werden übernommen soweit diese Aufwendungen nicht vom Schulträger im Land Brandenburg nach dem Gesetz über Lernmittelfreiheit abgegolten sind.</p> <p>Für den Schulbedarf wird schul- und berufsschulpflichtigen junge Menschen ein Pauschalbetrag (ohne Nachweis) in Höhe von 100,00 € zum Schuljahresbeginn gewährt. Der Pauschalbetrag ist unter Vorlage der aktuellen Schulbescheinigung zu beantragen.</p>
<p>3 Sonstiges</p> <p>Kosten für Passbilder, Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.</p>	<p>2.1.12 Sonstiges</p> <p>Kosten für Passbilder, Ausweisdokumente, Geburtsurkunden sowie Kosten für Bewerbungszwecke (z. B. auch Gesundheitspass) können bis zu 50,00 € bezuschusst werden. Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger (z. B. Agentur für Arbeit bei Kosten für Bewerbungszwecke) zu prüfen.</p>
<p>4 Verselbstständigung</p> <p>Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.023,00 € gewährt.</p>	<p>2.1.8 Verselbstständigung</p> <p>Bezieht der junge Mensch eigenen (angemessenen) Wohnraum, kann eine Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Sofern die Finanzierung nicht anderweitig, z. B. durch vorrangige Leistungen Dritter sichergestellt werden kann, wird für die Anschaffung von notwendigem Hausrat und Mobiliar, ein Zuschuss bis zu 1.830,00 € gewährt. Erfolgt die Verselbstständigung in eigenen Wohnraum erst nach</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>In begründeten Ausnahmefällen kann eine Mietkaution gewährt werden. Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht.</p> <p>Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.</p>	<p>Vollendung des 18. Lebensjahres, so verringert sich der Zuschuss jährlich um jeweils 300,00 €.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus auch eine Mietkaution gewährt werden. Der Zuschuss ist angemessen zu reduzieren, wenn eine weitere Person, die keine Leistungen nach dem SGB VIII bezieht, mit in die Wohnung einzieht.</p> <p>Sparguthaben des Jugendlichen und jungen Volljährigen sind nach den Vorschriften des §§ 91 ff. SGB VIII i. V. m. § 90 SGB XII heranzuziehen.</p>
<p>5 Vereinsbeiträge</p> <p>Vereinsbeiträge können bis zur Höhe von monatlich 10,00 € übernommen werden.</p>	<p>2.1.14 Vereinsbeiträgen</p> <p>Vereinsbeiträge können bis zur Höhe von monatlich 10,00 € übernommen werden.</p>
<p>3 Krankenhilfe</p> <p>Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII.</p> <p>Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.</p>	<p>3 Krankenhilfe</p> <p>Krankenhilfe muss den am Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung orientierten notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 SGB XII.</p> <p>Bevor Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII gewährt wird, ist stets zu prüfen, ob vorrangig Verpflichtungen anderer Leistungsträger – namentlich der Krankenkassen – bestehen. Kann der Krankenversicherungsschutz nicht aus der Familienversicherung gewährleistet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung zu übernehmen.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind.</p> <p>Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.</p> <p>Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.</p>	<p>Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen z. B. für Arznei-, Verband- und Heilmittel, Fahrtkosten, Zahnersatz, Sehhilfen oder kieferorthopädische Leistungen sind vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen Kinder/Jugendliche krankenversichert sind.</p> <p>Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und deshalb vom Versicherten selbst zu tragen sind, beispielsweise für eine medizinisch nicht notwendige, qualitativ bessere Ausführung von Zahnersatz oder sonstigen Prothesen, für die Inanspruchnahme eines nur auf Privatbasis abgerechneten Therapeuten oder für nicht allgemein anerkannte Behandlungsmethoden sind keine Eigenleistungen im Sinne des Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (SGB V) und werden auch im Rahmen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII nicht übernommen.</p> <p>Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.</p>
<p><i>3.1 Kieferorthopädische Behandlung</i></p> <p>Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der Heil- und Kostenplan einzureichen. Sofern der junge Mensch nicht krankenversichert ist, prüft das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt, ggf. auch an die Krankenkasse auf der Grundlage des Behandlungsplans.</p>	<p>3.1 Kieferorthopädische Behandlung</p> <p>Das Jugendamt trägt für den Zeitraum der Hilfestellung die Eigenanteile für die kieferorthopädische Behandlung. Vor Behandlungsbeginn ist der Heil- und Kostenplan einzureichen. Sofern der junge Mensch nicht krankenversichert ist, prüft das Gesundheitsamt die Notwendigkeit der Behandlung. Die Erklärung der Kostenübernahme des Eigenanteils erfolgt direkt an den behandelnden Arzt, ggf. auch an die Krankenkasse auf der Grundlage des Behandlungsplans.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>Die Pflegeperson, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.</p> <p>Bei Abschluss der Behandlung ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen.</p>	<p>Die Pflegeperson, die das Kind/den Jugendlichen betreut, erhält eine Kopie der Kostenübernahmeerklärung des Jugendamtes und bestätigt mit der Kenntnisnahme, dass sie die erforderlichen Mitwirkungen zum erfolgreichen Abschluss der Behandlung sichert.</p> <p>Bei Abschluss der Behandlung ist bei der zuständigen Krankenkasse ein Antrag auf Erstattung der Eigenanteile zu stellen.</p>
<p>3.2 Sehhilfen/Brillen</p> <p>Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.</p> <p>Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die Fassung, - Kosten für die Gläser, - sonstige Kosten und - Kassenanteil. <p>Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 60,00 € gewährt werden.</p> <p>Zuschüsse für Brillengläser Minderjähriger werden nicht übernommen, da diese im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser</p>	<p>3.2 Sehhilfen/Brillen</p> <p>Für Brillen ist die Zahlung einer Beihilfe möglich. Die medizinische Indikation für die (Neu-) Anschaffung einer Brille muss durch eine ärztliche Verordnung bestätigt werden. Steht fest, dass eine Reparatur nicht möglich ist bzw. ist die Brille verloren gegangen, können auch für diese Ersatzbeschaffungen die Kosten übernommen werden.</p> <p>Aus der Rechnung des Optikers müssen sich folgende Positionen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für die Fassung, - Kosten für die Gläser, - sonstige Kosten und - Kassenanteil. <p>Für die Fassung kann eine Beihilfe in Höhe von 60,00 € gewährt werden.</p> <p>Zuschüsse für Brillengläser Minderjähriger werden nicht übernommen, da diese im Leistungskatalog der Krankenkassen enthalten sind. Kosten für Brillengläser</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>Volljähriger werden unter analoger Anwendung der für Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkasse gewährt.</p>	<p>Volljähriger werden unter analoger Anwendung der für Minderjährigen geltenden Vorschriften der Krankenkasse gewährt.</p>
<p>3.3 Empfängnisverhütende Mittel</p> <p>Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.</p>	<p>3.3 Empfängnisverhütende Mittel</p> <p>Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, soweit sie ärztlich verordnet und die Leistungspflicht durch die Krankenkasse abgelehnt wurde.</p>
<p>3.1 Fahrtkosten</p> <p>Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe i.d.R. bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen. Wird ein materieller Mehraufwand nach Pkt. 1.1 gewährt, so sind mit ihm die Aufwendungen für Fahrtkosten abgegolten.</p> <p>Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt. Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreisermäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.</p>	<p>3.4 Fahrtkosten</p> <p>Die Aufwendungen für Fahrtkosten werden im Rahmen der Krankenhilfe i. d. R. bis zur nächstgelegenen Behandlungsstelle übernommen, wenn die Kosten für Fahrten einschließlich Krankentransporte im Zusammenhang mit einer Leistung nach § 40 SGB VIII stehen. Wird ein materieller Mehraufwand nach Pkt. 1.1 gewährt, so sind mit ihm die Aufwendungen für Fahrtkosten abgegolten.</p> <p>Besteht ein Krankenversicherungsschutz über eine Krankenkasse, ist nachzuweisen, ob und in welchem Umfang die Leistungspflicht der Krankenkasse eintritt. Die Fahrtkosten werden in Höhe der Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Ausschöpfung der Fahrpreisermäßigung übernommen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar, so werden die Kosten für die Nutzung eines Privatfahrzeuges erstattet, höchstens jedoch in Höhe von 0,20 € jeden Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
4 Verfahren	4 Verfahren
<p>4.1 Beginn der Pflegegeldzahlung</p> <p>Pflegegeld ist von dem Tag an zu zahlen, an dem das Pflegekind im Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird.</p> <p>Ausnahme: Pflegegeld ist ab Antragstellung zu zahlen, wenn das Pflegekind bereits längere Zeit ohne Mitwirkung des Jugendamtes im Haushalt der Pflegeperson lebt und erst dann ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt wird und die Pflegestelle durch den Pflegekinderdienst als geeignet befunden wurde.</p> <p>Beginnt das Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so wird das Pflegegeld erst ab dem Tag der Aufnahme gezahlt.</p> <p>Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.</p>	<p>4.1 Beginn der Pflegegeldzahlung</p> <p>Pflegegeld ist von dem Tag an zu zahlen, an dem das Pflegekind im Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wird.</p> <p>Ausnahme: Pflegegeld ist ab Antragstellung zu zahlen, wenn das Pflegekind bereits längere Zeit ohne Mitwirkung des Jugendamtes im Haushalt der Pflegeperson lebt und erst dann ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt wird. Voraussetzung ist, dass die Pflegestelle durch den Pflegekinderdienst als geeignet befunden und Hilfe zur Erziehung bewilligt wurde.</p> <p>Beginnt das Pflegeverhältnis im Laufe eines Monats, so wird das Pflegegeld erst ab dem Tag der Aufnahme gezahlt.</p> <p>Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.</p>
<p>4.2 Einstellung der Pflegegeldzahlung</p> <p>Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfe, bei jungen Volljährigen nach dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit, wenn keine Hilfe gemäß § 41 SGB VIII bewilligt worden ist. Da das Pflegegeld im Voraus zu zahlen ist, ist Folgendes zu beachten:</p>	<p>4.2 Einstellung der Pflegegeldzahlung</p> <p>Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfe bzw. dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit, sofern keine Hilfe gemäß § 41 SGB VIII bewilligt worden ist. Da das Pflegegeld im Voraus zu zahlen ist, ist Folgendes zu beachten:</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>Steht vor Beginn des Überweisungsmonats bereits fest, dass das Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern verlässt bzw. die Hilfe beendet wird, ist nur das anteilige Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegefamilie bzw. der Einstellung/Beendigung der Hilfe auszuführen.</p> <p>Endet das Pflegeverhältnis bis zum 15. des Monats, werden zu viel gezahlte Beträge durch das Jugendamt zurückgefordert. Bei Beendigung ab dem 16. des Monats erfolgt keine Rückforderung.</p>	<p>Steht vor Beginn des Überweisungsmonats bereits fest, dass das Pflegekind den Haushalt der Pflegeeltern verlässt bzw. die Hilfe beendet wird, ist nur das anteilige Pflegegeld für die Tage bis zum Verlassen der Pflegefamilie bzw. der Einstellung/Beendigung der Hilfe auszuführen.</p> <p>Endet das Pflegeverhältnis bis zum 15. des Monats, werden zu viel gezahlte Beträge durch das Jugendamt zurückgefordert. Bei Beendigung ab dem 16. des Monats erfolgt keine Rückforderung.</p>
<p>4.1 Freihaltgeld</p> <p>Bei unerlaubten Entfernungen des Kindes oder des Jugendlichen bis zu fünf Tagen wird das Pflegegeld in voller Höhe weitergezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass eine Rückkehroption in die Pflegefamilie gegeben ist. Darüber hinaus oder in anderen Fällen wird das Pflegegeld nur dann weitergezahlt, wenn das Jugendamt vorher der Abwesenheit zugestimmt hat.</p> <p>Wird das Kind oder der Jugendliche vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (Inobhutnahme-Herausnahme nach § 42 und § 34 SGB VIII) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine anderweitige Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Einstellung der Pflegegeldleistung.</p>	<p>4.3 Freihaltgeld</p> <p>Bei unerlaubten Entfernungen des Kindes oder des Jugendlichen bis zu fünf Tagen wird das Pflegegeld in voller Höhe weitergezahlt. Voraussetzung dafür ist, dass eine Rückkehroption in die Pflegefamilie gegeben ist. Darüber hinaus oder in anderen Fällen wird das Pflegegeld nur dann weitergezahlt, wenn die fallzuständige Fachkraft im SpD des Jugendamtes vorher der Abwesenheit zugestimmt hat.</p> <p>Wird das Kind oder der Jugendliche vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (Inobhutnahme-Herausnahme nach § 42 und § 34 SGB VIII) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine anderweitige Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Einstellung der Pflegegeldleistung.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>4.2 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub/Krankenhaus- und Kuraufenthalt des Pflegekindes</p> <p>Eine krankenhaus- oder kurbedingte Abwesenheit des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern bedingt nicht die sofortige vorläufige Einstellung der Pflegegeldzahlung. In welchem Umfang für die Dauer der Abwesenheit Leistungen erbracht werden, liegt im Ermessen des zuständigen Jugendhilfeträgers. Befindet sich ein Pflegekind im Krankenhaus oder in einer Kurmaßnahme, wird das Pflegegeld für die Dauer der Abwesenheit, längstens jedoch für 42 Tage, in voller Höhe weitergezahlt.</p> <p>Bei der Berechnung der 42 Tage zählen die Krankenhausaufnahme/des Kurbeginns und der Tag, an dem es zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht mit. Dauert der Krankenhaus- oder Kuraufenthalt länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr, gerechnet ab Verlassen des Haushalts, der Erziehungsbeitrag weitergezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, die Pflegeeltern durch Besuche haben.</p>	<p>4.4 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub/Krankenhaus- und Kuraufenthalt des Pflegekindes</p> <p>Eine krankenhaus- oder kurbedingte Abwesenheit des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern bedingt nicht die sofortige vorläufige Einstellung der Pflegegeldzahlung. In welchem Umfang für die Dauer der Abwesenheit Leistungen erbracht werden, liegt im Ermessen des zuständigen Jugendhilfeträgers. Befindet sich ein Pflegekind im Krankenhaus oder in einer Kurmaßnahme, wird das Pflegegeld für die Dauer der Abwesenheit, längstens jedoch für 42 Tage, in voller Höhe weitergezahlt.</p> <p>Bei der Berechnung der 42 Tage zählen die Krankenhausaufnahme/des Kurbeginns und der Tag, an dem es zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht mit. Dauert der Krankenhaus- oder Kuraufenthalt länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr, gerechnet ab Verlassen des Haushalts, der Erziehungsbeitrag weitergezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, die Pflegeeltern durch Besuche haben.</p>
<p>4.1 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub der Pflegeeltern</p> <p>In besonderen Fällen wird das Pflegegeld bei urlaubsbedingter Abwesenheit der Pflegeeltern bis zu 10 Tagen fortgezahlt. Die Entscheidung über den Einzelfall trifft der Pflegekinderdienst.</p>	<p>4.5 Fortzahlung des Pflegegeldes bei Urlaub der Pflegeeltern</p> <p>In besonderen Fällen wird das Pflegegeld bei urlaubsbedingter Abwesenheit der Pflegeeltern bis zu 10 Tagen fortgezahlt. Die Entscheidung über den Einzelfall trifft der Pflegekinderdienst.</p>

Fassung 20.06.2018	Neue Fassung 01.01.2021
<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>	<p>RICHTLINIE</p> <p>zur Regelung der finanziellen Leistungen zum Unterhalt, einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse sowie Krankenhilfe in der Vollzeitpflege und familiären Bereitschaftsbetreuung</p>
<p>4.3 Adoptionspflege</p> <p>Für Kinder und Jugendliche werden Leistungen zum Unterhalt bis zur Aufnahme in die Adoptionspflegefamilie gezahlt.</p>	<p>4.6 Adoptionspflege</p> <p>Für Kinder und Jugendliche werden Leistungen zum Unterhalt bis zur Aufnahme in die Adoptionspflegefamilie gezahlt.</p>
<p>III. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Krankenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 25.03.2015 (Vorlagennummer Nr. 5-2280/15-II) außer Kraft.</p> <p>Luckenwalde, Wehlan</p>	<p>III. Inkrafttreten</p> <p>Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege und Krankenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. §§ 39, 40 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming vom 20.06.2018 (Vorlagennummer Nr. 5-3505/18-II) außer Kraft.</p> <p>Luckenwalde, Wehlan</p>

Anlage 1

Empfänger/ Bezeichnung		Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht
Pflegerpersonen/ Pflegestelle/ FBB	Beitrag Alterssicherung (pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil)	auf Nachweis lt. Empfehlung des Deutschen Vereins	monatlich	ja
	Beitrag Unfallversicherung (je betreuendem Pflegeelternanteil)	auf Nachweis lt. Empfehlung des Deutschen Vereins	jährlich	ja
	Erstausstattung bei Neuaufnahme	max. 500 €	einmalig	ja
	Ersatzausstattung	max. 300 €	einmalig	ja
	Besonderheiten im Einzelfall (siehe unter I. Allgemeines, 1. Absatz)	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja
Besondere Anlässe				
	Weihnachten und Geburtstag	jeweils 30 €	zum Anlass	nein
	Erstkommunion/Konfirmation, Jugendfeier	max. 128 €, zzgl. Teilnehmerbeitrag	einmalig	ja
	Einschulung	max. 120 €	einmalig	ja
	Taufe	max. 50 €	einmalig	ja
	Bekleidung (lfd. Bedarf)	im Pflegegeld enthalten		
	Erstausstattung (Neuaufnahme)	max. 200 €	einmalig	ja
	Berufsausbildung	max. 150 €	einmalig	ja
	Elternbeiträgen für Kita/Hort	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja
	Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII	auf Nachweis, max. bis zu 0,20 €/ Entfernungskilometer	nach Bedarf	ja
	Fahrzeuge	Fahrrad incl. Helm max.	nach Bedarf	ja

Empfänger/ Bezeichnung		Betrag	Gewährung	Antrag/ Nachweispflicht
Pflegerpersonen/ Pflegestelle/ FBB	Beitrag Alterssicherung (pro Pflegekind, ein Pflegeelternanteil)	auf Nachweis lt. Empfehlung des Deutschen Vereins	monatlich	ja
	Beitrag Unfallversicherung (je betreuendem Pflegeelternanteil)	auf Nachweis lt. Empfehlung des Deutschen Vereins	jährlich	ja
	Erstausstattung bei Neuaufnahme	max. 750 €/Platz	einmalig	ja
	Erstausstattung FBB	max. 1.250 €/Platz	einmalig	ja
	Ersatzausstattung	max. 300 €	einmalig	ja
	Besonderheiten im Einzelfall (siehe unter I. Allgemeines, 1. Absatz)	Einzelfallentscheidung	nach Bedarf	ja
Kostenpauschale				
	0 bis unter 6 Jahre	45 €	monatlich	nein
	6 bis unter 12 Jahre	75 €	monatlich	nein
	12 bis unter 18 Jahre	88 €	monatlich	nein
	ab 18 Jahre	76 €	monatlich	nein
	Bekleidung Erstausstattung (Neuaufnahme)	max. 200 €	einmalig	ja
	Elternbeiträgen für Kita/Hort	in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers	monatlich	ja
	Fahrtkosten im Zusammenhang mit einer Krankenhilfeleistung nach § 40 SGB VIII	auf Nachweis, max. bis zu 0,20 €/ Entfernungskilometer	nach Bedarf	ja
	Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen	max. bis zu 0,20 €/ Entfernungskilometer	bis 24 Fahrten im Jahr	nur Nachweis
		über 24 Fahrten im Jahr	lt. Hilfeplan	ja

	200 € Mofa oder Moped incl. Helm und Nierenschutz max. 450 €						
Führerschein	Führerschein Moped/Motorrad 300 € oder PKW 750 €	einmalig		ja			
Fahrtkosten zum Besuch von Familienangehörigen	max. bis zu 0,20 €/Entfernungskilometer	bis 24 Fahrten im Jahr		nur Nachweis			
	über 24 Fahrten im Jahr	lt. Hilfeplan		ja			
Ferien-Urlaubsmaßnahmen	Pauschal 200 €	jährlich zum Juli		nein			
Kita- Abschlussfahrten, Schulfahrten	Kita-Abschlussfahrt bis 200 €	jährlich		ja			
	eintägige Schulfahrten 100 % der tatsächlichen Kosten, mehrtägige Schulfahrten 90 % der tatsächlichen Kosten	nach Bedarf		ja			
Lernförderung	bis zu 3 Schulstunden à 45 min pro Woche, 10-15 € pro Schulstunde	monatlich		ja			
Schulbedarf und Lernmittel	zum Schuljahresbeginn 100 €	einmalig		ja			
Schwangerschaft und Geburt							
Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig		ja			
Erstausrüstung vor Geburt	100 €	einmalig		ja			
Erstausrüstung nach der Geburt	230 €	einmalig		Ja			
Sonstiges (Passbilder, Ausweis, Geburtsurkunde, Kosten für Bewerbungen, z. B. Gesundheitspass)	max. 50 €	einmalig		ja			
Verselbstständigung	max. 1.023 €	einmalig		ja			

Lernförderung	bis zu 3 Schulstunden à 45 min pro Woche, bis 15 € pro Schulstunde	monatlich		ja			
Schwangerschaft und Geburt							
Schwangerenbekleidung	120 €	einmalig		ja			
Erstausrüstung vor Geburt	100 €	einmalig		ja			
Erstausrüstung nach der Geburt	230 €	einmalig		ja			
Verselbstständigung	max. 1.830 €	einmalig		ja			

	Vereinsbeiträge	max. 120 €	jährlich	ja	
--	------------------------	------------	----------	----	--